

Personalmessung

§ 113c SGB XI

Das Gesetz und seine aktuellen Herausforderungen...

- **Ausbildungskapazitäten absichern und schaffen**
 - es besteht nach wie vor ein dringender Bedarf an qualifizierten Assistenzkräften...
 - in der UA „Aus-, Fort- und Weiterbildung“ des Landespflegeausschuss Sachsen wird am Thema intensiv gearbeitet...
- **Anerkennung internationaler Berufsabschlüsse stärken**
- Beschäftigtenpotential erschließen
- **Ordnungsrechtlichen Rahmen in den Ländern gestalten**
 - am 20.03.2024 hat die Sächsische Staatsregierung das neue Sächsische Wohnteilhabegesetz beschlossen. Dieses enthält keine starre Fachkraftquote mehr, sondern hat die neuen Regelungen der Personalbemessung aufgegriffen. Das Gesetz ist am 13.04.2024 in Kraft getreten.
 - [REVOSax Landesrecht Sachsen - SächsWTG](#)

Die nächsten Schritte in Sachsen ...

- mit dem neuen SächsWTG ist jetzt die Grundlage geschaffen für die Anpassungen im Rahmenvertrag und der Gestaltung der neuen Kalkulationsmodelle ...
- die abzuschließenden Verträge und Vereinbarungen werden bis dahin weiterhin gemäß der aktuellen Übergangsvereinbarung in Sachsen geschlossen
- zu beachten: bei notwendigen Neuverhandlungen sind die bisher gesondert berechneten zusätzlichen Pflegefachkräfte (§ 8 Abs. 6 SGB XI) und die zusätzlichen Pflegehilfskräfte (§§ 84 Abs. 9, 85 Abs. 9-11 SGB XI) in die neuen Pflegesätze zu übertragen
- die Umsetzungsphase des Gesetzes läuft bis 2025

Chance für die Zukunft in der pflegerischen Versorgung ...

- das neue Personalbemessungsverfahren ist ein wichtiger Schritt in Richtung Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Arbeitslast in den stationären Pflegeeinrichtungen
- durch das Verfahren und die verschiedenen Qualifizierungsstufen ist es möglich, eine bedarfsorientiertere Rollen- und Aufgabenverteilung zu etablieren und entsprechend mehr Personal zur Verfügung zu haben
- auch wenn sich die Menschen wünschen, so lange wie möglich in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben und dieser Wunsch auch bestmöglich mit den Leistungen und Strukturen der Pflegeversicherung unterstützt wird, ist die stationäre Pflege dennoch ein unverzichtbarer Teil in der pflegerischen Versorgung und Betreuung

Auszug FAQ des Bundesministeriums für Gesundheit ...

- „Wichtig ist, dass eine kompetenzorientierte Aufgabenverteilung nicht bedeutet, dass keine Bezugspflege mehr stattfinden soll. Vielmehr geht es gerade darum, bei der Umsetzung der neuen Aufgabenverteilung einen Kulturwandel in den Pflegeeinrichtungen zu initiieren und sich ggf. auf Bezugspflege- und auch Primary-Nursing-Konzepte zurückzubesinnen. Im Abschlussbericht zur PeBeM-Studie wurde dazu erläutert: „Bei Einführung des Personalbemessungsinstruments wird sich das Verhältnis von Pflegefachkraft zu Pflegeassistentkraft in den Pflegeeinrichtungen verändern müssen. Diese Veränderung ist jedoch nicht in einem starren tayloristischen System zu betrachten. Vielmehr werden Strukturen geschaffen, die eine kompetenzorientierte Aufgabenverteilung zulassen. Ziel des Personalbemessungsverfahrens ist es demnach nicht, eine verrichtungsbezogene pflegerische Versorgung zu definieren, sondern erforderliche Personalmengen anhand der Bewohnerstruktur nach Qualifikationen zu ermitteln, mit denen in Verbindung mit Organisationsentwicklungs- und Personalentwicklungsprozessen eine kompetenzorientierte Pflege gestaltet werden kann.“ (siehe Abschlussbericht, Seite 421).“ ...
- [Häufig gestellte Fragen \(FAQ\) - Das neue Personalbemessungsverfahren in der Langzeitpflege \(pflegenetzwerk-deutschland.de\)](#)

Vielen Dank